OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551707/4/KLe

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J S, S, vertreten durch Mag. L V, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.10.2019, GZ: BHRIJagd-2016-324339/7-H, betreffend Feststellung der Jagdgebiete nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat mit Bescheid vom 29.10.2019, GZ: BHRIJagd-2016-324339/7-H (Spruchpunkt 5.), den Antrag vom 29.9.2019, die Grundstücke 11 (Weggrundstück, soweit nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 12 (Weg, sofern nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 (Weg, soweit nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), alle KG K, als Arrondierungsgebiet dem Eigenjagdberechtigten des Eigenjagdgebietes „K“, Herrn J S, zuzuschlagen, gemäß § 13 Oö. Jagdgesetz zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der angefochtene Bescheid möge dahingehend abgeändert werden, dass die in Punkt 5. genannten Grundstücke als arrondierte Flächen bei der EJ K bleiben, sinngemäß möge auch der Punkt 6. des angefochtenen Bescheides abgeändert werden.

Begründend wurde ausgeführt:

„Die Abrundung (Arrondierung) von Jagdgebieten war über viele Jahrzehnte ein sehr taugliches Instrument, um eine ordnungsgemäße, möglichst konfliktfreie und effiziente Bejagung der Jagdgebiete sicherzustellen. In der Zeit vor der Jagdgesetznovelle 2016 (LGBl. Nr. 83/2016) gab es in Sonderfällen, wo die Voraussetzungen für einen Jagdeinschluss oder Jagdanschluss (§ 12 OÖ Jagdgesetz) nicht vorlagen und ein formloser Abtausch von Jagdgebietsteilen unter den Jägern nicht möglich war, die Möglichkeit, durch eine entsprechende Entscheidung der Jagdbehörde einzelne Teile von Jagdgebieten abzutrennen und anderen Jagdgebieten zuzuschlagen. Diese Möglichkeit ist nun durch die zitierte Jagdgesetznovelle weggefallen, sodass Arrondierungen nicht mehr möglich sind.

Die Jagdgesetznovelle 2016, die mit LGBl. Nr. 83/2016 kundgemacht wurde, ist von der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers getragen, die Jagd zu deregulieren und damit Verwaltungsaufwand einzusparen. Bestimmte Tätigkeiten der Jagdbehörde, die mit Entscheidungspflicht verbunden waren, sollten wegfallen, um die Jagdbehörden zu entlasten. Der Deregulierung ist insbesondere die Arrondierung von Jagdgebieten zum Opfer gefallen.

Auffällig ist hierbei, dass die Novelle keine Übergangsbestimmungen enthält. Bei rechtlichen Instrumenten, die über viele Jahrzehnte angewendet wurden, wäre es ansonsten üblich und sinnvoll, derartige Bestimmungen zu erlassen, um bspw. klar zu stellen, dass die Arbeit von Jahrzehnten nicht jetzt plötzlich, quasi durch einen Federstrich, hinfällig sein soll. Gerade unter dem Aspekt der Einsparung von Verwaltungsaufwand wären solche Übergangsbestimmungen überaus hilfreich gewesen und hätten wesentlich mehr zum intendierten Zweck der Novelle beitragen können.

Der gänzliche Wegfall der Bestimmungen rund um die Arrondierung führt nämlich dazu, dass bei Jagdgebietsfeststellungen nicht einfach die bisherigen Bescheide fortgeschrieben werden können (sofern sich ansonsten keine Änderungen ergeben haben), sondern müssen die Arrondierungen wieder herausgenommen und dem ursprünglichen Jagdgebiet zugeschlagen werden. Wie im gegenständlichen Fall wird es deshalb Rechtsmittel geben,

die diesen Vorgang bekämpfen, sodass auch damit erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden sein wird.
Zudem wurde übersehen, dass Arrondierungen einen bereinigenden und damit präventiven Charakter haben. Sie wurden zudem nur dann bewilligt, wenn sie aus jagdfachlicher Sicht absolut nötig waren, unter anderem auch, um Konflikte zu vermeiden, die im Zuge der jagdlichen Bewirtschaftung auftreten können. Dieser bereinigende und präventive Effekt bewirkte, dass weniger Streitigkeiten unter Jägern und/oder Grundeigentümern vor Behörden bzw. allenfalls Gerichten ausgetragen werden mussten. Der Entfall der Arrondierungen führt daher dazu, dass durch diese Konflikte sehr wahrscheinlich ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht, als der, der mit den Arrondierungen selbst verbunden war. Es zeigt sich also, dass die bloße Beseitigung der Arrondierungsmöglichkeiten, ohne flankierende Übergangsbestimmungen nicht den Effekt haben wird, den der Gesetzgeber intendiert hat. Es wäre deshalb überaus sinnvoll gewesen, wenn in der Novelle im Wege von Übergangsbestimmungen festgehalten worden wäre, dass der Wegfall von Arrondierungen sich nur auf die Zukunft bezieht, also zukünftig keine neuen Arrondierungen mehr beantragt werden können. Die bereits erfolgten Arrondierungen hätten – sofern sich die Verhältnisse nicht ansonsten geändert haben – einfach fortgeschrieben werden sollen. Nur eine solche Übergangsbestimmung hätte verhindert, dass Gräben, die schon vor Jahrzehnten zugeschüttet wurden, jetzt wieder aufgerissen werden und sich das volle Konfliktpotential entfaltet. Diese, zurückliegenden Arrondierungen wurden nur aus guten Gründen bewilligt, die jagdfachliche Notwendigkeit wurde durch Sachverständige überprüft. Es mussten triftige Gründe dafür vorliegen, dass eine bestimmte Arrondierung bewilligt wurde. Dies nun einfach hinfällig werden zu lassen, entspricht mit Sicherheit nicht der Intention des Gesetzgebers!
Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, dass man vielleicht für die Zukunft keine Arrondierungen mehr wollte, weil mit der Durchführung des damit verbundenen Verfahrens doch einiger Aufwand einhergeht.
Zusammengefasst bietet das Fortschreiben der bisherigen Arrondierungen folgende Vorteile bzw. der gänzliche Wegfall der Rechtsgrundlage für Arrondierungen folgende Nachteile:
1. Bei den nunmehr anstehenden Jagdgebietsfeststellungen müssen Arrondierungen wieder herausgenommen werden. Rechtsmittel hiergegen sind zu erwarten.
2. Die durch Arrondierungen bewirkte effizientere Bejagung erleichtert die Erfüllung der Abschusspläne. Nicht erfüllte Abschusspläne ziehen Behördentätigkeit nach sich!
3. Alte Konflikte, die durch die Arrondierungen bereinigt wurden, leben wieder auf. ‚Kriegsbeile', die längst begraben waren, werden wieder ausgegraben. Zumindest ein Teil dieser Konflikte wird vor Behörden und Gerichten ausgetragen werden.
4. Sollte der Gesetzgeber – etwa, weil ein erkannter Fehler korrigiert werden soll – die Arrondierung wieder einführen, müsste bei den Arrondierungen wieder gänzlich von vorne angefangen werden. In jedem einzelnen Fall wäre ein neues Arrondierungsverfahren durchzuführen!
Daraus ist unschwer ersichtlich, dass der wohl unbedachte gänzliche Wegfall der Rechtsgrundlage für Arrondierungen durch die Jagdgesetznovelle 2016 mit höchster Wahrscheinlichkeit das Gegenteil von dem bewirkt, was mit der Novelle angestrebt wurde. Es wird nämlich in Summe mehr Verwaltungsaufwand entstehen, als eingespart wird.
Aus Sicht des Beschwerdeführers stellt das Fehlen von Übergangsbestimmungen in dem Sinn, dass bisherige Arrondierungen fortgeschrieben werden, sofern sich die übrigen Verhältnisse nicht geändert haben, eine Lücke dar. Diese Lücke besteht gerade im Hinblick

darauf, dass der Gesetzgeber mit der Jagdgesetznovelle 2016 eine Deregulierung und eine Einsparung an Verwaltungsaufwand bewirken wollte. Das bloße Streichen der Bestimmungen zur behördlichen Arrondierung von Jagdgebieten ohne begleitende Übergangsbestimmungen bewirkt das Gegenteil, nämlich – zumindest mittelbar – einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand, als er bisher zu verzeichnen war. Diese Lücke ist nach Auffassung des Beschwerdeführers durch Interpretation zu schließen. Das Gesetz ist in diesem Fall, gemessen an der eigenen Absicht, ergänzungsbedürftig, ohne dass eine Ergänzung einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Diese Lücke ist durch Analogie zu schließen. Bei der Interpretation ist vor allem der klare Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, der im gegenständlichen Fall darin bestand, Verwaltungsaufwand einzusparen und einzudämmen. Gerade unter diesem Aspekt ist klar ersichtlich, dass das Fehlen von Übergangsbestimmungen in der beschriebenen Art den Absichten des Gesetzgebers geradezu zuwiderläuft und deshalb eine ergänzungsbedürftige Lücke darstellt. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber, wäre er sich dieser Problematik bewusst gewesen, Übergangsbestimmungen erlassen hätte, die es ermöglichen, dass die bisherigen Arrondierungen fortgeschrieben werden können.
Im Zuge der jetzigen Rechtsanwendung ist daher eine solche Übergangsbestimmung hinzuzudenken, da ansonsten die wahre Absicht des Gesetzgebers ad absurdum geführt werden würde.
Die im angefochtenen Bescheid in Pkt. 5. genannten Grundstücke waren arrondierte Flächen, die von der GJ K abgetrennt und zur EJ K zugeschlagen wurden. Dieser Arrondierung ist ein umfangreiches Verfahren bis in die 2. Instanz vorausgegangene, wobei Sachverständige sowohl in der 1., also auch in der 2. Instanz beigezogen wurden. Im Sinne der obigen Ausführungen hätte diese Arrondierung fortgeschrieben werden müssen, sodass der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers nicht zurückgewiesen hätte werden dürfen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 21.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt ergibt. Im Übrigen wurde keine Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.3.2014, LVwG-550160/6/KLE/Bu, wurden die Grundstücke 10 (Weg, sofern nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 11 (Weg, sofern nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 (östlicher Teil der Grundstücks; Grenzlinie: die gedachte Verlängerung der östlichen Außenwand des auf der Parzelle 1 am weitesten im Osten situierten Gebäudes zwischen Grundstücken .1 und .2), alle KG K als Arrondierungsgebiet dem Eigenjagdgebiet der Miteigentumsgemeinschaft „Gut K“ zugeschlagen.

Mit Eingabe vom 29.9.2019, beantragte der Beschwerdeführer, die Grundstücke 11 (Weggrundstück, soweit nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 12 (Weg, sofern nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 (Weg, soweit nicht bereits zum Eigenjagdgebiet K gehörig), alle KG K, als Arrondierungsgebiet dem Eigenjagdgebiet „K“ zuzuschlagen.

Am 31. März 2020 endet die Jagdperiode der Genossenschaftsjagd K.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
§ 13 Oö. Jagdgesetz
Abrundung von Jagdgebieten
Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der Landesgesetzgeber setzte mit der Oö. Jagdgesetznovelle LGBl. Nr. 83/2016 die behördliche Arrondierung von Jagdgebieten außer Kraft. In den Erläuternden Bemerkungen wurde näher ausgeführt:
„Die dazu durchgeführten Verfahren gestalteten sich vielfach sehr aufwändig und erforderten oftmals mehrere Gutachten zum Beweis der jagdwirtschaftlichen Notwendigkeit. Häufig wurde auch das Landesverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof angerufen. Ungeachtet dessen bestand daneben jedoch die Möglichkeit, dass die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete ohnehin für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung treffen konnten. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin bestehen. Mit dem Entfall der behördlichen Arrondierung wird eine Deregulierung nicht zwingend erforderlicher Regelungen erreicht und kann dadurch eine große Anzahl aufwändiger Behördenverfahren eingespart werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Gesetzgeber hat somit klar zum Ausdruck gebracht, dass die Antragsmöglichkeit für ein Arrondierungsverfahren wegfallen soll und den Jagdausübungsberechtigten ohnehin die Möglichkeit offen steht, geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen zu vereinbaren.

Es ist weder eine Gesetzeslücke erkennbar, noch sind Übergangsbestimmungen vorhanden.

Bei den behördlichen Arrondierungsverfahren handelte es sich um Antragsverfahren. Die Arrondierungsflächen konnten für eine Jagdperiode einem

Jagdgebiet zugeschlagen werden. Nach deren Ablauf musste diese wieder neu beantragt werden.

Die Arrondierung erfolgt nur für einen bestimmten Zeitraum. Daher kann ein davon rechtlich Betroffener nicht davon ausgehen, dass eine Jagdgebietsabrundung eine darüber hinausgehende zeitliche Wirkung - iS einer Kontinuität - entfalten kann. Vielmehr kommt es darauf an, dass zum Zeitpunkt einer Jagdgebietsabrundung die nach dem Jagdgesetz dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. zum Krtn JagdG VwGH 26.04.2005, 2001/03/0454)

Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei für die Dauer der Jagdperiode wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den Antrag des Beschwerdeführers auf Arrondierung näher bestimmter Flächen zum Eigenjagdgebiet K mangels gesetzlicher Grundlage zurückgewiesen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer